

Versicherer haftet auch für Falschberatung eines Maklers

Aufklärungspflichten bei einer Produktkombination aus Darlehen und fondsgebundener Lebensversicherung

Jürgen Evers

Wegen einer 2005 erfolgten fehlerhaften Beratung nahm ein Versicherungsnehmer neben dem Versicherungsmakler u.a. auch den Versicherer in Anspruch. Der Versicherungsnehmer hatte eine fondsgebundene Lebensversicherung gegen eine Einmalprämie abgeschlossen. Zusammen mit dem Antrag des Versicherungsnehmers ging bei dem Versicherer ein „Entnahmeplan“ ein. Dieser sah vierteljährliche Entnahmen vor, mit denen ein Darlehen zur Finanzierung der Prämie bedient werden sollte. Der Versicherer wies den Versicherungsnehmer darauf hin, dass Entnahmen in den Vertragsbedingungen nicht vorgesehen seien und sie bestimmte Kosten verursachten. Für den Fall, dass er gleichwohl auf Entnahmen bestehe, bat der Versicherer darum, ihm dies schriftlich zu bestätigen. Der Versicherungsnehmer kam dem nach. Etwa drei Jahre nach Vertragsschluss kündigte der Versicherungsnehmer die Lebensversicherung.

Versicherer versäumte es, den Kunden zu warnen

Das Landgericht Stuttgart¹ sprach dem Versicherungsnehmer Schadensersatz mit folgender Begründung zu. Die Empfehlung einer fondsgebundenen Lebensversicherung gegen darlehensfinanzierte Einmalprämie widerspreche grob den Interessen des Versicherungsnehmers, weil die Zinsen zur Finanzierung der Prämie nicht aufgebracht werden könnten. Überhaupt sei eine fondsgebundene Lebensversicherung gegen Einmalprämie für eine Kombination mit einem der Prämienfinanzierung dienenden Darlehen im Allgemeinen ungeeignet. Die fondsgebundene Lebensversicherung stelle eine risikobehaftete Anlage dar. Erhebliche Verluste bestünden bereits, wenn die Rendite auch nur hinter den Darlehenszinsen zurückbleibe. Hierauf müsse der Makler den Versicherungsnehmer hinweisen. Der Versicherer müsse sich das schuldhaft Verhalten des Maklers nach § 278 BGB zurechnen lassen. Der Makler sei Erfüllungsgehilfe des Versicherers, weil er mit Wissen und Wollen des Versicherers in dessen Pflichtenkreis tätig geworden sei. Für Personen, derer er sich zur Vertragsanbahnung bediene, müsse der Versicherer einstehen. Die Stellung eines Versicherungsmaklers schließe eine Einordnung als Erfüllungsgehilfe nicht aus. Übernehme der Makler mit Wissen und

Wollen des Versicherers Aufgaben, die typischerweise dem Versicherer obliegen, so werde er in seinem Pflichtenkreis tätig und sei daher zugleich als Hilfsperson des Versicherers zu betrachten.

Bei einer fondsgebundenen Lebensversicherung handele es sich um ein komplexes Finanzprodukt mit einem erheblichen Erklärungsbedarf. Eine enge Zusammenarbeit zwischen einem Versicherer und Vermittlern könne in der Gesamtschau aller Umstände die Zurechnung des Handelns der Vermittler nach § 278 BGB begründen. Dies gelte jedenfalls, wenn ein Versicherer keine eigenen Geschäftsstellen und keine Vertriebsabteilung unterhalte und er das Produkt über eine Vertriebsgesellschaft vertreibe, mit der er eng zusammenarbeite und von der ihm bekannt sei, dass diese ihrerseits Vermittler für den Absatz einschalte. Eine enge Zusammenarbeit liege vor, wenn der Versicherer gemeinsam mit der Vertriebsgesellschaft den Prospekt für die Lebensversicherung und eine Präsentation für die Verkaufsschulung entwickle. Aufgrund der Komplexität des Produkts sei dem Versicherer bewusst, dass die Kunden erheblichen Beratungsbedarf hätten. Überlasse der Versicherer sodann Vermittlern die Vertragsanbahnung, müsse er sich deren Handeln zurechnen lassen, ganz gleich, ob die Vermittler als Makler oder Vertreter tätig seien.

Der Versicherer habe auch selbst vorvertragliche Pflichten verletzt. Er habe den ihm mit dem Antrag übermittelten „Entnahmeplan“ nicht zum Anlass genommen, den Versicherungsnehmer auf die Ungeeignetheit der beantragten Lebensversicherung für den verfolgten Zweck hinzuweisen. Hierzu sei er nach § 242 BGB verpflichtet. Aus Treu und Glauben ergebe sich eine Aufklärungspflicht des Versicherers über alle Umstände, die für den Vertragsschluss von wesentlicher Bedeutung seien, wenn der Versicherungsnehmer redlicherweise Aufklärung erwarten dürfe. Dies gelte jedenfalls, wenn der Antragsteller auf bestimmte von ihm verfolgte Zwecke hinweise und für den Versicherer erkennbar sei, dass die abgeschlossene Versicherung sich insofern als ungeeignet erweisen könnte.

Der Versicherungsnehmer habe um tarifmäßig nicht vorgesehene und hohe Kosten verursachende regelmäßige Entnahmen gebeten. Für den Versicherer sei daher erkennbar, dass

die Einmalprämie mit den Entnahmen habe finanziert werden sollen. Da sich die fondsgebundene Lebensversicherung nicht zur Kombination mit einem Darlehen eigne, hätte der Versicherer die Hintergründe der regelmäßigen Entnahmen klären und auf die mögliche Ungeeignetheit des Produkts hinweisen müssen. Es genüge nicht, den Versicherungsnehmer lediglich unter Hinweis auf die Kosten zu fragen, ob er auf dem „Entnahmeplan“ bestehe. Deshalb habe der Versicherer den Versicherungsnehmer so zu stellen, wie er ohne die Pflichtverletzungen gestanden hätte. Für diesen Fall greife die Vermutung, dass der Versicherungsnehmer die Verträge nicht abgeschlossen hätte. Zu ersetzen habe der Versicherer daher nicht nur die Kosten für die Darlehensvermittlung, sondern auch angefallene Notariatskosten sowie die Darlehenszinsen, die nicht aus den Entnahmen aus der Lebensversicherung bedient worden seien. Ebenso umfasse der Schadensersatz den nach Abzug des Rückkaufwerts verbleibenden Aufwand für die Darlehensablösung.

Makler als Verhandlungsgehilfe des Versicherers

Der Entscheidung ist zuzustimmen. Zwar ist der Makler in aller Regel Dritter i.S. von § 278 BGB.² Dies gilt jedoch nicht, wenn er Verhandlungsgehilfe ist, wenn er also mit Billigung des Versicherers in dessen Pflichtenkreis tätig wird.³ Unter diesen Umständen muss auch ein Versicherer sich das Beratungsverhalten eines Versicherungsmaklers zurechnen lassen.⁴ Wird der Makler als Verhandlungsgehilfe des Versicherers tätig, dürfte entgegen § 6 Abs. 6 VVG auch nach neuem Recht eine Befragungspflicht des Versicherers anzunehmen sein.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkungen

- 1 UrT. v. 24. 8. 2010 – 8 O 501/08 – VertR-LS – Mass-Mutual –.
- 2 OLG Koblenz, UrT. v. 23. 1. 1992 – 5 U 901/91 – VertR-LS.
- 3 BGH, UrT. v. 24. 9. 1996 – XI ZR 318/95 – VertR-LS 2 m.w.N. – Colonia Bausparkasse –.
- 4 OLG Düsseldorf, UrT. v. 30. 3. 2004 – 4 U 137/03 – VertR-LS 7 – Vorsorge Luxemburg –.